

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3403/75 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1975****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3058/75 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2831/75 ⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2831/75 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1975

Für die Kommission

C. P. DRIESPRONG

Direktor

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1975 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	40,34
10.01 B	Hartweizen	53,39 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	53,23 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	25,71
10.04	Hafer	18,58
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	36,55 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	2,53
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	23,66 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	34,14 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	75,92
11.01 B	Mehl von Roggen	93,98
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	101,40
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	81,15

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.